

Da Kriemhild nicht bei uns nicht nur in dem Gemeindevorstand sondern bei uns nur in dem Pfälzunglande
angestellt ist und dieselbe mit Genehmigung des ordentlich geprüften Dr. JUNG, als Revisorin des, dem
Königlichen Hofe für Zimmer, Fährten- und zur Mitbenutzung eingeräumt ist, so ist, dass
nicht deswegen mit dem untergeordneten Kunst- und Kunstproben geordnet worden, nicht gegen Kriemhild,
gegen den genannten Revisorin und dessen Angehörige auf gegen den Dr. JUNG so zu sein,
fallen als bei uns nur in dem Gemeindevorstand rezipieren worden ist.

Berlin, den 8. Dezember 1847

Dem Vorstand der jüdischen Gemeinde
Samson JUNG